

Stadt Mayen

Bebauungsplan "Gerberviertel"

Behandlung der Einzelstellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Stand: 26.06.2018



ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 04.04.2018 bis zum 07.05.2018 stattgefunden. Mit Schreiben vom 23.03.2018 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Entwurf bis zum 07.05.2018 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach§ 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach§ 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach§ 2 Abs. 2 BauGB haben sich positiv zur Planung geäußert (*keine Kennzeichnung*) bzw. Anregungen/ Hinweise oder Bedenken vorgebracht (*Kennzeichnung*: "x"):

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang	An- regungen/ Hinweise	Bedenken
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.					

Tabelle 2: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang	An- regungen/ Hinweise	Bedenken
1	Stadtverwaltung AWB Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	29.03.2018	29.03.2018	-	-
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie	18.04.2018		Х	X
3	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	18.04.2018		ı	-
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte	03.04.2018	06.04.2018	Х	-
5	Pledoc GmbH	04.04.2018		-	-
6	Pledoc GmbH	10.04.2018		-	-
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Landesdenkmalpflege	02.05.2018		Х	-
8	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	13.04.2018	13.04.2018	•	-
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.05.2018		-	-
10	IHK- Regionalstelle für Mayen- Koblenz	04.05.2018		-	-
11	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (EVM)	27.04.2018	27.04.2018	Х	-
12	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	07.05.2018	07.05.2018	Х	-
13	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	03.05.2018	04.05.2018	Х	-
14	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	04.05.2018		-	-

 Status:
 Entwurf
 Projekt: PKO 16-020
 Stand: 26.06.2018
 Seite: 2 von 17

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang	An- regungen/ Hinweise	Bedenken
15	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	03.05.2018		Х	Х
16	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	12.04.2018	13.04.2018	-	-
17	Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen- Pfalz e. V.	02.05.2018		-	-

Hinweis: In der nachfolgenden Würdigung sind die Stellungnahmen im Originaltext wiedergegeben und als solche durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Status: **Entwurf** Projekt: **PKO 16-020** Stand: 26.06.2018 Seite: 3 von 17

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

Stadtverwaltung AWB Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Stellungnahme vom 29.03.2018	
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Mit Schreiben vom 23.03.2018 wurden wir zur Stellungnahme in oben angeführter Angelegenheit aufgefordert. An dieser Stelle teilen wir Ihnen mit, dass unser Schreiben vom 15.12.2017 in gleicher Angelegenheit weiter bestand hat.	Kenntnisnahme.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie		desarchäologie	Stellungnahme vom 29.04.2018
Verfahrensäußerung			Stellungnahme der Verwaltung
Zu oben genann	tem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellu	ng:	Die Stadtverwaltung Mayen hat bereits Kontakt mit der GDKE aufgenommen. Es wurde bereits eine Ortsbesichtigung im Plangebiet
Betreff Stellungnahme Siehe Erklärung		Siehe Erklärung	durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass vor Erdarbeiten und im Vorfeld der Errichtung der Hochgarage Sondierungen zur Vorabklärung eines
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch den Abschnitt 3 der Textfestsetzung nur teilweise berücksichtigt.	D1, E	Befundes durchgeführt werden. Im Entwurf des Bebauungsplans sind die Informationen zu möglichen Befunden im Umweltbericht bereits enthalten. Die textlichen
Erklärungen			Festsetzungen werden im Kapitel Hinweise auf archäologische Fur nach Abstimmung mit Herrn Schmidt (GDKE) redaktionell angepasst. Weiterhin werden die Hinweise um die Adressdaten redaktionell ergänzen.
D (Detailerläuterungen)			
D (Detailerläuterungen) 1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2017, Az. 2017.0719.1. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten in jedem Fall mit archäologischen Befunden zu rechnen ist. Auch ist bezüglich von Planungen frühzeitig der Kontakt zu unserer Dienststelle aufzunehmen, um die Zusammenarbeit zwischen Baubetrieb und Archäologie zu planen. Weiterhin ist die Ergänzung um Adressdaten vorzunehmen.		en, dass bei len zu rechnen er Kontakt zu isammenarbeit	
E (Erhebliche Bedenken)			

Status: Entwurf Projekt: PKO 16-020 Stand: 26.06.2018 Seite: 4 von 17
Bearbeitung: FIRU mbH – Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung,

Bearbeitung:

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind. Es wird empfohlen, vor weiteren Planungen den Kontakt mit oben genannter Dienststelle aufzunehmen. Die Direktion Landesarchäologie Koblenz ist unter landesarchaeologie-koblenz@adke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu erreichen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanziqtausend Euro geahndet werden (§33, Abs 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Hohe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte @gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege @gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Es wurde bereits ein Abstimmungstermin mit der GDKE durchgeführt.

Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird redaktionell geändert sowie um die Adressdaten ergänzt.

3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel	Stellungnahme vom 18.04.2018		
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung		
Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.		
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung			
Kein Beschluss erforderlich.			

4. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte	Stellungnahme vom 03.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmgen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Wir weisen darauf hin, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall,	Kenntnisnahme.
etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

5. Pledoc GmbH	Stellungnahme vom 04.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.	Kenntnisnahme.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf	

immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

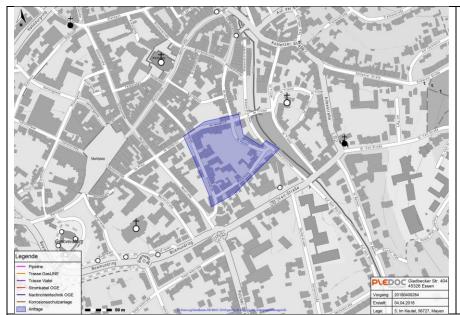
<u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht</u> betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Bearbeitung:

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Status: Entwurf Projekt: PKO 16-020 Stand: 26.06.2018 Seite: 7 von 17



Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Kein Beschluss erforderlich.

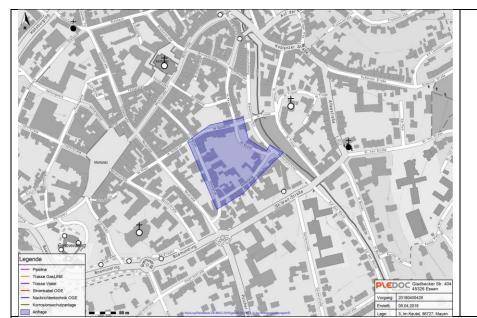
Entwurf

6. Pledoc GmbH	Stellungnahme vom 10.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.	Kenntnisnahme.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
<u>Von uns verwaltete</u> Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u> :	

Stadt Mayen
Bebauungsplan "Gerberviertel"

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- · Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG). Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.



Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Kein Beschluss erforderlich.

7. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Landesdenkmalpflege	Stellungnahme vom 02.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich die Einzeldenkmäler "Im Hombrich 11" und "An Muhlenweg 7" direkt im Planungsgebiet befinden. Sie sind als Einzeldenkmal (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdke-rlp de / Kulturdenkmäler) und genießen infolgedessen Erhaltungs- und Umgebungsschutz It. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Die Kulturdenkmäler sind im Bebauungsplan aufgenommen und dargestellt. Aus Sicht der Landesdenkmalpflege gibt es keine weiteren Anmerkungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	Kenntnisnahme. Die Direktion Landesarchäologie wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

8. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	Stellungnahme vom 13.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

9. Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 07.05.2018	
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.	Kenntnisnahme	
Die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände.		
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

10. IHK Regionalstelle für Mayen- Koblenz	Stellungnahme vom 04.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für die Einbindung in das o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
Wir nehmen die geplanten Änderungen zur Kenntnis. Nach unserer Wahrnehmung wirken sich die Änderungen positiv aus.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

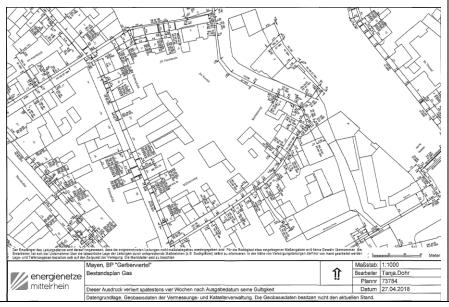
11. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (EVM)	Stellungnahme vom 27.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplans nach § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Begründung wird redaktionell um die bestehende Gas-Leitung auf dem Flst. 812/1 der Energienetze Mittelrhein ergänzt.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gas- Verteilnetzanlagen unseres Unternehmens. Unsere Anregungen, die wir	

im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Email vom 09 01 2018 vorgebracht haben, wurden berücksichtigt. Hierfür vielen Dank

Ergänzend möchten wir Sie informieren, dass auch Leitungen unseres Unternehmens, ebenso wie Leitungen der Westnetz auf dem Grundstück Flur 21, Flurstück 812/1 vorhanden sind. Entsprechend kommt uns der Verzicht auf eine festgelegte Baulinie entgegen. Bitte ergänzen Sie in der Begründung zum Bebauungsplan, dass auch eine Leitung unseres Unternehmens auf diesem Grundstück vorhanden ist. Vielen Dank.

Den Verlauf der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gasleitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Die Begründung wird redaktionell um die Bestandsleitung der Energienetze Mittelrhein ergänzt.

Seite: 14 von 17

12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 07.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.03.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme. Die Belange können bei der Ausführungsplanung nachfolgend zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.
Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

13. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Stellungnahme vom 03.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2018 (Az: 3240-1630-17/V1) die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Die Belange wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.
Boden und Baugrund - allgemein: - Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachten für den geplanten Hochgaragenbau eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüsst.	

Projekt: **PKO 16-020** Status: Entwurf Stand: 26.06.2018 Bearbeitung:

Seite: 15 von 17

Der erhaltene Untersuchungsbericht vom.27.01.2018 des Büros Immig & Viehmann stellt eine Vorerkundung dar. Wie es vom Gutachter selbst schon gefordert ist; empfehlen auch wir eine Haupterkundung nach DIN 4020 durchzuführen zu lassen. Dies erfordert auch eine weitere Beteiligung des Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Die Belange können in dem dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren und der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Der Bebauungsplanentwurf enthält bereits einen Hinweis auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen.

Für weitere Bauvorhaben, auch für größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind, ebenfalls objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen, wie es schon in den Textlichen Festsetzungen unter III.4 angegeben ist.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. '

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Da der Bereich des Plangebietes bereits im Bestand weitestgehend bebaut ist, wird - sofern ein Radonpotential vorliegt - davon ausgegangen, dass durch bauliche Vorsorgemaßnahmen die Belange auch in Zukunft ausreichend berücksichtigt werden können.

Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Kein Beschluss erforderlich.

14. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Stellungnahme vom 04.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange verweisen die Fachreferate'	

• Brandschutz auf die Stellungnahme vom 02.01.2018,

 9.70 untere Naturschutzbehörde und 9.70 untere Wasserbehörde auf ihre Stellungnahmen vom 15.12 2017

Kenntnisnahme. Die Belange wurden bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt. Kenntnisnahme.

Darüber hinaus bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Kein Beschluss erforderlich.

15. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Stellungnahme vom 03.05.2018

Verfahrensäußerung

Aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. g. Bauleitplanung Einwendungen.

Durch den Betrieb der Hochgarage in der Nachtzeit kommt es trotz Optimierungsmaßnahmen, welche u. a. das fast vollständige Verschließen der Fassaden vorsieht, zu einer Überschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes am Immissionsort Entenpfuhl 22. Die Einhaltung des Nacht-Immissionsrichtwertes ist somit auch im folgenden Baugenehmigungsverfahren nicht möglich.

Im Weiteren wurde in der schalltechnischen Untersuchung keine Aussage zur technischen Belüftung der Hochgarage, was durch das fast vollständige Verschießen der Fassaden zu betrachten ist und weitere zu berücksichtigende Emissionen verursacht, getroffen.

Hinweis:

Die Reduzierung der gewerblichen Nutzung auf den Tagzeitraum von z. B. 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr kann eine wirksame Maßnahme darstellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde eine mögliche hochbauliche Ausführung des Parkhauses eingestellt.

Für den Tagzeitraum konnte nachgewiesen werden, dass die Gewerbelärmeinwirkungen durch den Betrieb der Hochgarage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Für den Nachtzeitraum bestehen geringfügige Überschreitungen an der Bebauung gegenüber der Ein- und Ausfahrt der Hochgarage. Zur Einhaltung der Richtwerte können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei konkretisierter Planung Maßnahmen, z.B. mit Einschränkung der Öffnungszeiten, festgelegt werden. Ebenso können auf Genehmigungsebene die schallschutztechnischen nachgelagerten Belange für das konkrete Vorhaben hinsichtlich einer ggf. erforderlichen technischen Belüftuna berücksichtigt werden. Baugenehmigungsverfahren ist zu dem konkreten Vorhaben der abschließende Nachweis zur Einhaltung der Richtwerte zu führen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich, da auf nachgelagerter Genehmigungsebene entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte ergriffen werden können. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann auf der Ebene des Bebauungsplans davon ausgegangen werden, dass das Parkhaus an dem geplanten Standort im geplanten Umfang umgesetzt werden kann.

Der Umweltbericht des Bebauungsplans wird dahingehend angepasst, dass auf die Möglichkeit einer Einschränkung der Öffnungszeiten hingewiesen wird.

Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Gewerbelärmeinwirkungen im Nachtzeitraum redaktionell angepasst.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte können auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nachgelagert zum Bebauungsplanverfahren sichergestellt werden. Diese stehen dem Bebauungsplan bzw. der Umsetzung eines Parkhauses am Standort mit dem vorgesehenen Umfang nicht grundsätzlich entgegen.

16. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz –	Stellungnahme vom 12.04.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Gegen den o. g. Bebauungsplan, Gerberviertel" der Stadt Mayen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

17. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.	Stellungnahme vom 02.05.2018
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Nach Überprüfung der Unterlagen hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass gegen die hier vorliegende Planung seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. derzeit keine Bedenken bestehen, da die Belange des Einzelhandels derzeit nicht berührt scheinen.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	